

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher Tibor Müller

betreffend die Konten von Julius Müller und Jules Müller

Geschäftsnummern: 200263/AY; 729604/AY¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von Tibor Müller (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend ein Konto von Gyula (oder Julius) Müller. Das CRT konnte kein Konto auf den Namen Gyula Müller in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Julius Müller („Kontoinhaber 1“), auf die veröffentlichten Konten von Julius Müller („Kontoinhaber 2“), auf die veröffentlichten Konten von Julius Müller („Kontoinhaber 3“), auf die veröffentlichten Konten von Julius Müller („Kontoinhaber 4“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“), auf das veröffentlichte Konto von Jules Müller („Kontoinhaber 5“) und auf das veröffentlichte Konto von Jules Müller („Kontoinhaber 6“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 2“) und auf das unveröffentlichte Konto von Jules Müller („Kontoinhaber 7“) beim [ANONYMISIERT] („Bank 3“).

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Vater, Gyula (oder Julius) Müller, der am 18. Juli 1888 in Dunaszerdahely, Ungarn, geboren wurde und

¹ Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, den Anspruch und den Eingangsfragebogen des Ansprechers in einem Verfahren zusammenzufassen.

Karolin Müller geb. Zwirn am 14. Juli 1924 in Budapest, Ungarn, heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater ein Blumengeschäft besass und in Budapest wohnhaft war. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater jüdisch war und 1942 zuerst in ein Zwangsarbeitslager und später in ein Ghetto deportiert wurde, wo er von 1944 bis 1945 festgehalten wurde. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater am 22. September 1956 in Budapest verstarb. Der Ansprecher gab an, dass er am 5. September 1925 in Budapest geboren wurde. Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Gyula Müller geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten, Gyula (oder Julius) Müller, eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden elf Konten, bei denen der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten weiteren Namen seines Vaters übereinstimmt oder eine wesentliche Ähnlichkeit hat. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konten 1010697, 1010698

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Julius Müller war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der Wohnort von Kontoinhaber 1 hervor. Ferner enthalten die Unterlagen von Bank 1 das Datum der Eröffnung und Schliessung der vorliegenden Konten.

Konten 1010699, 1010700

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Julius Müller war, der in Österreich wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der Wohnort und der Beruf von Kontoinhaber 2 hervor. Ferner enthalten die Unterlagen von Bank 1 das Datum der Eröffnung und Schliessung der vorliegenden Konten.

Konten 1010701, 1010702

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 3 Julius Müller war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der Wohnort und der Beruf von Kontoinhaber 3 hervor. Ferner enthalten die Unterlagen von Bank 1 das Datum der Eröffnung und Schliessung der vorliegenden Konten.

Konten 1010703, 1010704

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 4 Julius Müller war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der Wohnort von

Kontoinhaber 4 hervor. Ferner enthalten die Unterlagen von Bank 1 das Datum der Eröffnung und Schliessung der vorliegenden Konten.

Konto 2014863

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 5 Jules Müller war, der in Florenz, Italien, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 2 geht ebenfalls das Datum der Eröffnung und Schliessung des vorliegenden Kontos hervor.

Konto 2014865

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 6 Jules Müller war, der in Florenz, Italien, wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 2 geht ebenfalls das Datum der Eröffnung und Schliessung des vorliegenden Kontos hervor.

Konto 5032949

Aus den Unterlagen von Bank 3 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 7 Jules Müller war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls die Adresse, der Wohnort und das Heimatland von Kontoinhaber 7 sowie sein Beruf hervor. Aus den Unterlagen von Bank 3 geht ebenfalls das Datum der Eröffnung und Schliessung des vorliegenden Kontos hervor.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf die Konten 1010697 und 1010698 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 1 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 1 in Deutschland wohnte, einem Land, zu dem der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 1010699 und 1010700 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 2 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 2 ab. Der Ansprecher

erklärte, dass sein Vater in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 2 in Österreich wohnhaft war, einem Land, zu dem der Ansprecher keine Verbindung gestellt hat. Ferner gab der Ansprecher an, dass sein Vater ein Blumengeschäft besass, während aus den Unterlagen von Bank 1 hervorgeht, dass Kontoinhaber 2 einen anderen Beruf hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 1010701 und 1010702 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 3 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 3 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 3 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 3 in Deutschland wohnhaft war, einem Land, zu dem der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Ferner gab der Ansprecher an, dass sein Vater ein Blumengeschäft besass, während jedoch aus den Unterlagen von Bank 1 hervorgeht, dass Kontoinhaber 3 einen anderen Beruf hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 3 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 1010703 und 1010704 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 4 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit den veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 4 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 4 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 4 in Deutschland wohnhaft war, einem Land, zu dem der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 4 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 2014863 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 5 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 5 hat, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 5 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 5 in Florenz, Italien, wohnte, einem Land, zu dem der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 5 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 2014865 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 6 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 6 hat, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 6 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 6 in Florenz, Italien, wohnte, einem Land, zu

dem der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 6 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5032949 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 7 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem unveröffentlichten Namen der Kontoinhaber hat, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 3 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 7 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 3 hervor, dass Kontoinhaber 7 in einem Land lebte, zu dem der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Ferner gab der Ansprecher an, dass sein Vater ein Blumengeschäft besass, während aus den Unterlagen von Bank 3 hervorgeht, dass Kontoinhaber 7 einen anderen Beruf hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 7 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
13 Oktober 2004